



Bio-Streuobst in Bayern - wo stehen wir heute?

Die Entwicklung aus Sicht einer Zertifizierungsstelle

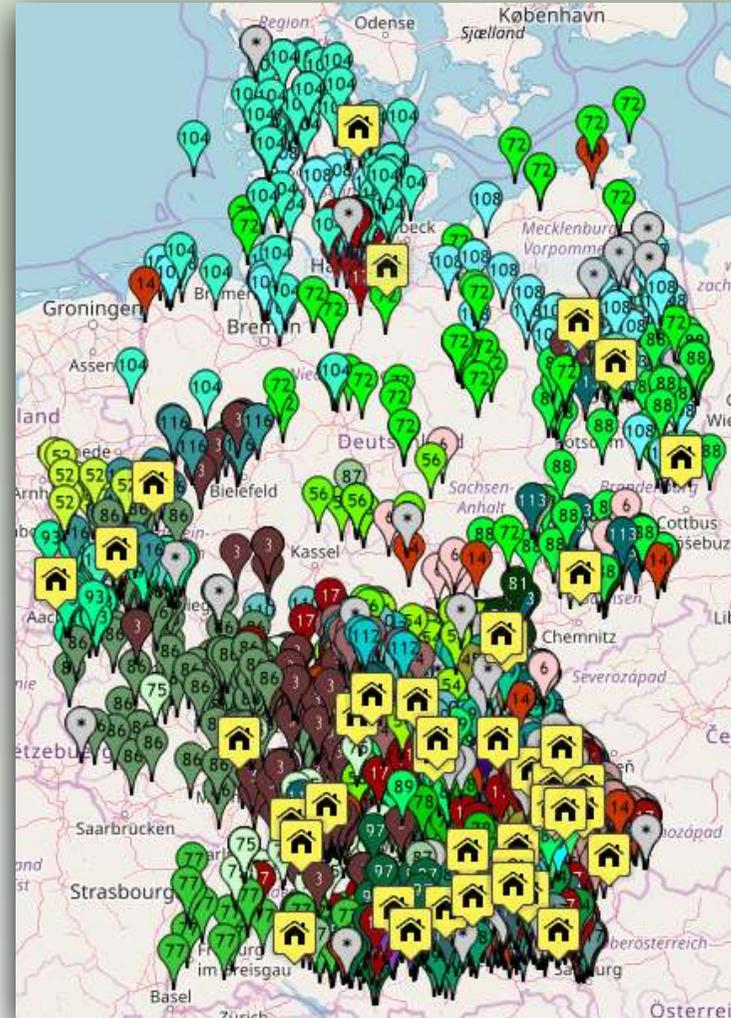
Dr. Achim Weiske
Anita Obermeier

Freising, 20. März 2019



Über uns

- 🍏 Biozertifizierung seit 1992
- 🍏 von der Zugspitze bis Helgoland, von Rügen bis Berchtesgaden
- 🍏 ca. 3.600 Betriebe von uns zertifiziert
- 🍏 DE-ÖKO-037
- 🍏 aktuell 23 festangestellte Mitarbeiter und 37 freiberufliche Kontrolleure
- 🍏 unsere Zertifizierungsbereiche:
 - Erzeugung inkl. Imkerei u. Aquakultur
 - Verarbeitung
 - Handel
 - Import
 - Futtermittelerzeugung





Gesetzliche Regelungen und Richtlinien in der ökologischen Produktion

- 🍏 EU-Verordnung Nr. 834/2007 (Basisverordnung) mit der Durchführungsverordnung Nr. 889/2008 etc.
- 🍏 Nationale Verordnungen und Gesetze (z.B. Öko-Landbaugesetz, ÖLG-Kontrollstellenzulassungsverordnung)
- 🍏 Regelungen der länderspezifischen Förderprogramme für den ökologischen Landbau (KULAP etc.)

- 🍏 Richtlinien der Anbau-Verbände



- 🍏 Separate Standards/Labels (z.B. Regional & Fair, VLOG) oder Richtlinien privater Unternehmen





Die Entwicklung aus Sicht einer Zertifizierungsstelle

Allgemeiner Anfragenanstieg zur Streuobstzertifizierung

Gründe, Einflussfaktoren etc.:

- 🍏 **Gestiegenes Interesse bzgl. Neuanpflanzungen**
 - hohe Förderung von Dauerkulturen
 - regionale Neuanpflanzungsprogramme
- 🍏 **Nachfrage z.B. nach Apfelsaft bei den Märkten (LEH, Ökoverbände)**
- 🍏 **höhere Wertschöpfung (höhere Preise am Markt möglich)**
- 🍏 **Potenzial für nachhaltige Bewirtschaftung**
 - gesteigertes Interesse am Erhalt der Bäume bzw. Neuanpflanzungen bei potenziellen Hofnachfolgern
 - erhebliche Arbeitserleichterungen aufgrund moderner Erntetechniken



- 🍏 **Städte und Gemeinden bewirtschaften vermehrt Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen als bio-zertifizierte Streuobstflächen**
- 🍏 **Anzahl an Landschaftspflegeverbänden hat sich erhöht, die selbst aktiv als Bioerzeugergemeinschaften am Markt auftreten**
- 🍏 **Verschiedenste Vereine (Heimat- und Kulturvereine oder Obst- und Gartenbauvereine) zeigen Interesse an der Bio-Zertifizierung**
- 🍏 **Keltereien haben Interesse an höherer Anzahl an potenziellen Lieferanten, da ggfs. Lieferverpflichtungen gegenüber dem LEH bestehen**
- 🍏 **Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln haben Interesse an Bio-Obst (insbesondere alte Sorten aufgrund des höheren Anteils an Inhaltsstoffen)**
- 🍏 **Höhere Bedeutung von alten Obstsorten (regional, standortangepasst, weniger krankheitsanfällig)**



Problemfelder

Problemfelder, die häufig an uns herangetragen werden:

- 🍎 Anzahl an Baumschulen und Qualität der angebotenen Bäume
- 🍎 Viele alte Sorten stehen auf dem Markt nicht zur Verfügung oder sind oft nicht in den gewünschten Mengen verfügbar - erst recht nicht kurzfristig
→ Kernobstregelung in Bayern
- 🍎 Generationenkonflikte
- 🍎 Kontrolle in ernteschwachen Jahren
- 🍎 Konflikte, wenn Sammelzertifizierung im Widerspruch zu Einzelinteressen stehen - z.B. Verkauf von Tafelobst im Namen der Gemeinschaft
- 🍎 Kontaminationsrisiken wie z.B. Sammelstellen



Zertifizierungssystem

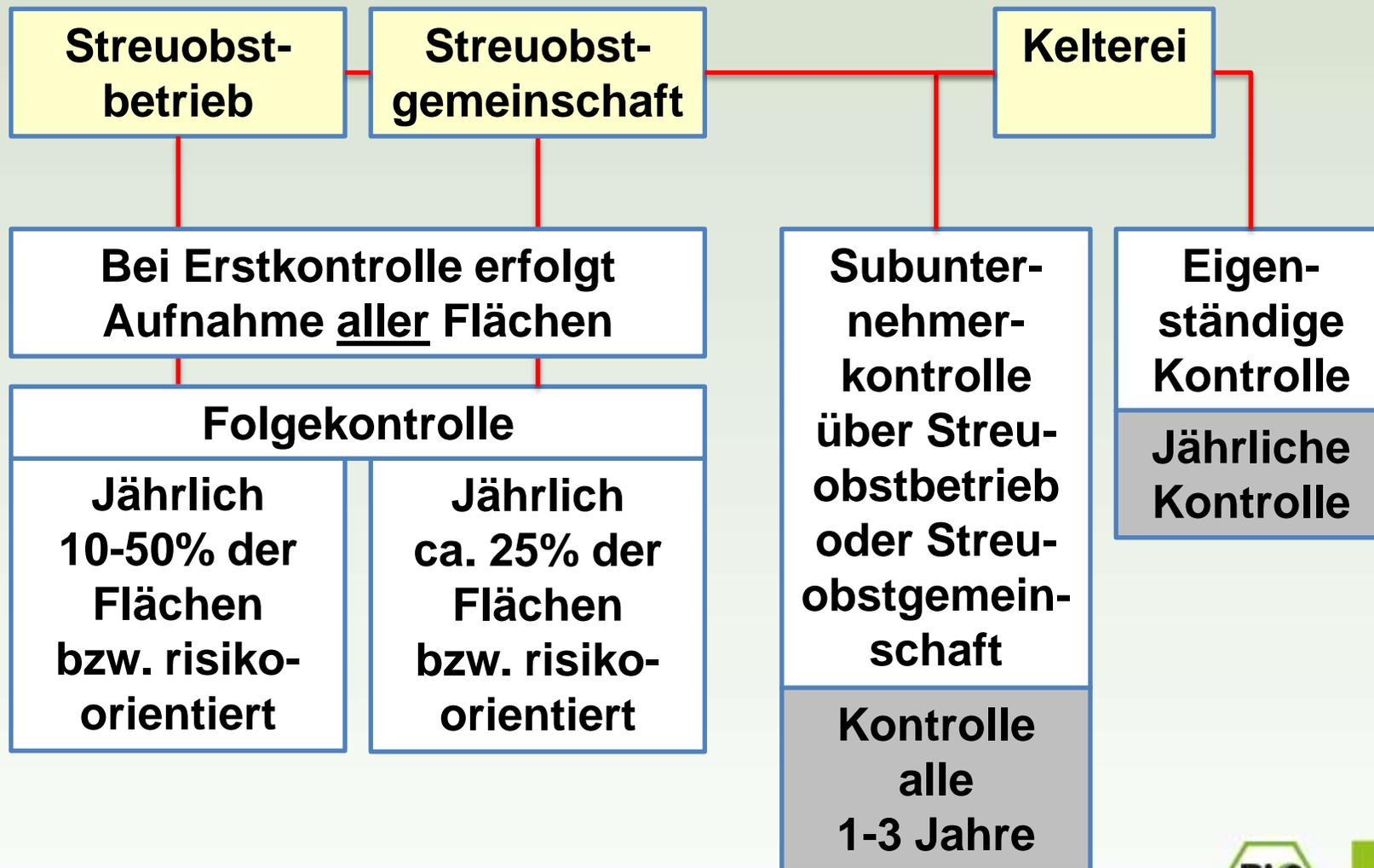
- 🍏 Bürokratie, Vorgehen, Eigenkontrollsystem, Kosten ...

ÖkoP





Möglichkeiten der Biozertifizierung





Voraussetzungen für die Bio-Kontrolle einer Streuobstgemeinschaft (1/3)

- 🍏 Ein verantwortlicher Vertreter der Streuobstgemeinschaft/-initiative schließt einen Vertrag mit der Kontrollstelle ab.
- 🍏 Jeder Einzelerzeuger schließt mit der Gemeinschaft/-initiative einen Bewirtschaftungsvertrag ab, in dem die gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich der Öko-Erzeugung verpflichtend geregelt sind.
- 🍏 Falls eine Förderung durch staatliche Programme gewünscht ist, müssen alle Flächen der Gemeinschaft in einem gemeinsamen Antrag angegeben werden; eine weitere Beantragung von Förderungen durch den einzelnen Flächen-Bewirtschafter ist damit ausgeschlossen.



Voraussetzungen für die Bio-Kontrolle einer Streuobstgemeinschaft (2/3)

- 🍏 Die Verarbeitung des Bio-Streuobstes erfolgt
 - entweder über einen Subunternehmer (Saften und Abfüllen), der über die Streuobstgemeinschaft in das Zertifizierungsverfahren einbezogen ist (Kosten der Subunternehmer-Kontrolle trägt die Gemeinschaft)
 - oder über einen eigen-zertifizierten Kelterer als Subunternehmer (keine zusätzlichen Kosten)

➔ die Vermarktung des Saftes erfolgt mit eigenem Etikett der Streuobstgemeinschaft als Inverkehrbringer
- 🍏 Die Verarbeitung des Bio-Streuobstes und Vermarktung des Saftes erfolgt durch den eigen-zertifizierten Kelterer; der Kelterer muss als Inverkehrbringer auf dem Etikett genannt werden, aber die Streuobstgemeinschaft kann zusätzlich benannt werden; hierbei erfolgt ein Verkauf des Streuobstes an den Kelterer



Voraussetzungen für die Bio-Kontrolle einer Streuobstgemeinschaft (3/3)

- 🍏 Eine alternative Möglichkeit zum Zusammenschluss von Einzelflächen ist die Bio-Zertifizierung des Kelterers über die Einbindung der Flächen über Nutzungsverträge; in diesem Fall muss der Kelterer mit der Kontrollstelle einen Vertrag abschließen



Vermarktung weiterer Produkte

Muster für Verkaufsschild z.B. Marktstand

Streuobstgemeinschaft Bayerwald

Bio-Birnen

Mitglied der Streuobstgemeinschaft: Joseph Huber

DE-ÖKO-037



Anforderungen an die Bio-Erzeugung (1/3)

- Prüfung der Zulässigkeit von Betriebsmitteln:
 - Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 889/2008
 - Pflanzenschutzmittel gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 889/2008
 - Nachweis über Nicht-Verfügbarkeit bei konventionellem vegetativen Vermehrungsmaterial; die behördlichen Detailregelungen zu Kernobst sind zu beachten

(Informationsdienst durch Dachorganisation:
Organisation von Baumzukäufen; grundsätzlich Vorbestellung notwendig – nicht bis 50 Hochstämme zur Nachpflanzung für die gesamte Streuobstgemeinschaft; Förderung regionaler, seltener Sorten – evt. auf Pflanzkampagnen des Landkreises achten)



Anforderungen an die Bio-Erzeugung (2/3)

🍏 Dokumentation zum Zukauf und Verwendung von Betriebsmitteln sowie zur Ernte:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Zum Kauf von Betriebsmitteln: | <ul style="list-style-type: none"> • das Datum, • die Art und • die Menge der zugekauften Erzeugnisse. |
| <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Verwendung von Düngemitteln: | <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • das Datum der Ausbringung, • die Art und Menge des verwendeten Mittels und • die betroffene Parzelle. |
| <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: | <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • den Grund und das Datum der Ausbringung, • die Art des Mittels und • die Ausbringmethode. |
| <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Ernte: | <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • das Datum, • die Art und • die Menge der ökologischen Produkte oder Umstellungsprodukte. |



Anforderungen an die Bio-Erzeugung (3/3)

- 🍏 **Dokumentation über alle Vorgänge der Erzeugung, Verarbeitung und des Verkaufs (Warenflüsse und dazugehörige Belege)
→ ÖkoP stellt Dokumentationshilfen zur Verfügung (z.B. Anlieferscheine)**
- 🍏 **Vorlage einer Übersichtskarte, in der alle bewirtschafteten Flächen der Gemeinschaft gekennzeichnet sind**
- 🍏 **Flurbilder der Einzelflächen**



Anforderungen an die Bio-Verarbeitung

- 🍏 **Prüfung der Zulässigkeit von Betriebsmitteln:**
 - **Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang VIII A und B der VO (EU) Nr. 889/2008**
 - **Lagerschutzmittel und Reinigungsmittel sind grundsätzlich zulässig; die Anwendung muss dokumentiert werden; eine Kontamination mit der Öko-Ware ist zu vermeiden**
- 🍏 **Bei der Verarbeitung und Lagerung ist eine Trennung mit konventionellen Partien zu gewährleisten**
- 🍏 **Verarbeitungsvorgänge sind zu dokumentieren**



Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten (1/2)

- 🍏 Bei Nachweis der Teilnahme an einem staatlichen Förderprogramm mit gleichwertigen Anforderungen zu Düngung und Pflanzenschutz
oder
- 🍏 Bei Nachweis, dass in den letzten 3 Jahren keine verordnungswidrigen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden.



Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten (2/2)

Vereinfachtes Verfahren für Streuobstflächen (länderspezifisches Vorgehen):

- 🍏 Erklärung des Bewirtschafters (ggf. Vorbewirtschafters)
und
- 🍏 Erklärung eines Sachverständigen
(Inaugenscheinnahme des ÖkoP-Kontrolleurs)
- 🍏 Das Anerkennungsverfahren wird je nach Bundesland durch die zuständige Behörde oder die Kontrollstelle durchgeführt (in Bayern durch die Kontrollstelle).



Risikopunkte für die Bio-Bewirtschaftung und notwendige Kontrollmaßnahmen

- 🍏 Anzahl der Mitglieder/Bewirtschafter erhöht das Risiko der Anwendung verordnungswidriger Mittel auf Kosten der gesamten Gemeinschaft (Rückzahlung von Fördergeldern, Rückholaktionen etc.)
 - 🍏 Parallelerzeugung (konv. und biologische Bewirtschaftung einer Obstart) eines oder mehrerer Mitglieder der Streuobstgemeinschaft
 - 🍏 Ausschluss von Einzelbäumen (z.B. konv. Nachbarflächen)
 - 🍏 Unterschiedlicher Status bei Einzelflächen der Streuobstgemeinschaft (z.B. Hinzunahme neuer Flächen)
- ➔ Probenahmen bei Blättern, Ernteprodukten und Verarbeitungsprodukten
- ➔ Flächenbesichtigung (Stichproben) und Ernteschätzung



Vorgehen Kontrolle

- 🍎 **Erstkontrolle:**
 - Aufnahme aller Anbauflächen / Kontrolle der Dachorganisation (evt. inklusive Kelterei)
 - Aufbau des Eigenkontrollsystems
- 🍎 **Folgekontrollen:**
 - Weiterführung des Eigenkontrollsystems bei allen Anbauern
 - Kontrolle einer Mindestanzahl an Anbauern (ca. 25% der Mitglieder)
 - verpflichtende Kontrolle aller Neuflächen / Neuanpflanzungen und aller Neumitglieder



Kontrollkosten

- 🍏 **Erstkontrollen nach Aufwand (Aufnahme aller Anbauflächen, Aufbau des Eigenkontrollsystems etc.)**
- 🍏 **Folgekontrollen:**
 - Streuobstgemeinschaft mit 10 Mitgliedern
→ Kontrolle bei 25% von 10 \approx 3 Mitglieder
Kontrollkosten von ca. 75 € je Mitglied
 - Streuobstgemeinschaft mit 30 Mitgliedern
→ Kontrolle bei 25% von 30 \approx 8 Mitglieder
Kontrollkosten von ca. 40 € je Mitglied
- 🍏 **Kontrollkosten einer Einzelkontrolle ohne Dachorganisation: ca. 350 €**
- 🍏 **Eigenständige Kontrolle der Kelterei bei einem Bioumsatz von bis zu 35.000 €: ca. 250 €**
- 🍏 **Kontrolle der Kelterei als Subunternehmer (Kosten werden durch die Dachorganisation übernommen):
ca. 100 €, aber meist nur alle 3 Jahre notwendig**



Ausblick auf die neue EU-Öko-Verordnung

Es sollte ein System der Gruppensertifizierung eingeführt werden, um die Inspektions- und Zertifizierungskosten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, lokale Netzwerke zu stärken, bessere Absatzmöglichkeiten zu erschließen und gleiche Ausgangsbedingungen für den Wettbewerb mit Drittlandunternehmern zu gewährleisten.

Artikel 36

Unternehmergruppe

(1) Jede Unternehmergruppe

- a) *setzt sich ausschließlich aus Landwirten oder Algen oder Aquakulturtiere produzierenden Unternehmern zusammen, die möglicherweise zusätzlich Lebens- oder Futtermittel verarbeiten, aufbereiten oder in Verkehr bringen ;*
- b) *setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammen,*
 - i) *deren Zertifizierungskosten sich jeweils auf mehr als 2 % des Umsatzes oder Standardoutputs jedes Mitglieds bei der ökologischen/biologischen Produktion belaufen und deren Jahresumsatz, bei der ökologischen/biologischen Produktion höchstens 25 000 EUR oder deren Standardoutput bei der ökologischen/biologischen Produktion höchstens 15 000 EUR pro Jahr beträgt; oder*

ii) *die jeweils über folgende maximale Betriebsfläche verfügen:*

- *fünf Hektar,*
- *0,5 Hektar bei Gewächshäusern oder*
- *15 Hektar ausschließlich bei Dauergrünland;*
- c) *ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat niedergelassen;*
- d) *besitzt Rechtspersönlichkeit;*
- e) *setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammen, deren Produktionstätigkeiten in räumlicher Nähe zueinander stattfinden;*
- f) *richtet ein gemeinsames Vermarktungssystem für die von der Gruppe produzierten Erzeugnisse ein; und*
- g) *richtet ein System für interne Kontrollen ein, das aus einer Reihe dokumentierter Kontrolltätigkeiten und -verfahren besteht, bei denen eine bestimmte Person oder Stelle dafür zuständig ist, die Einhaltung dieser Verordnung bei jedem Mitglied der Gruppe zu überprüfen.*



Ihr Kontakt zu ÖkoP

Telefon: 09421-961090

oder

Frau Obermeier 09421-96109173

E-Mail: biokontrollstelle@oekop.de

Internet: www.oekop.de

Adresse: Europaring 4, 94315 Straubing



Unsere Telefonzeiten:

Montag bis Freitag: 8:30 bis 12:30

Montag, Dienstag, Donnerstag: 13:30 bis 16:30 Uhr

Freitag: 13:30 bis 15:00 Uhr





Danke für die Aufmerksamkeit !



Noch Fragen ???

